



# FAQ – Periodische Schutzraumkontrolle (PSK) für Schutzraumeigentümerschaften

## **Muss ich zum Schreiben betreffend rechtliches Gehör zwingend Stellung nehmen?**

Nein. Sie sind zur Stellungnahme berechtigt, jedoch nicht dazu verpflichtet. Sofern Sie mit einer allfälligen Aufhebung Ihres Schutzraumes nicht einverstanden sind (Schutzräume mit Qualifikation C), bitten wir Sie um entsprechende Mitteilung und Begründung. Bei Schutzräumen mit Qualifikation B haben Sie im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs die Gelegenheit, sich zur Mängelbehebung zu äussern.

## **Die beanstandeten Mängel wurden seit der Kontrolle teilweise bereits behoben. Was muss ich tun?**

Falls einzelne Mängel seit der letzten PSK bereits behoben werden konnten, bitten wir Sie um Mitteilung und Zustellung der Belege der durchgeführten Arbeiten. So können wir die teilweise erfolgte Mängelbehebung entsprechend in unserem System vermerken und die Verfügung anpassen.

## **Findet eine Nachkontrolle statt? Wie lange habe ich für die Mängelbehebung Zeit?**

Im Kanton Bern werden keine Nachkontrollen der beanstandeten Mängel durchgeführt. Die Mängelbehebung hat jedoch spätestens bis zur nächsten periodischen Schutzraumkontrolle (Kontrollintervall: zehn Jahre) zu erfolgen.

## **Anlässlich der PSK hat mir das zuständige Kontrollorgan eine vom Schreiben des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) abweichende Auskunft bezüglich des Zustands meines Schutzraumes gegeben. Was gilt?**

Das Kontrollorgan ist lediglich zur Durchführung der Schutzraumkontrolle befugt und vermerkt auf deren Grundlage die Mängelcodes inkl. detaillierter Beschreibung sowie einen Vorschlag zur Qualifikation der Schutzräume im System. Allfällige Auskünfte oder Einschätzungen der Kontrollorgane vor Ort gehen über deren Auftrag hinaus und sind nicht verbindlich. Massgebend ist einzig die vom BSM erlassene Verfügung.

## **Ich bin Eigentümer/-in eines B-Schutzraumes und möchte ein Aufhebungsgesuch stellen. Kann ich trotzdem mittels Verfügung zur Mängelbehebung verpflichtet werden?**

Schutzraumeigentümer können jederzeit bei der zuständigen Gemeinde ein Gesuch um Aufhebung ihres Schutzraumes stellen. Die Gemeinde prüft das Gesuch und leitet es mit einem Antrag auf Gutheissung oder Ablehnung an das BSM zur definitiven Entscheidung weiter. Bis zur Gutheissung eines Aufhebungsgesuches gelten Schutzräume als aktiv und unterstehen der Betriebs- und Unterhaltspflicht. Ist im Zeitpunkt des Verfügungserlasses noch kein Aufhebungsgesuch hängig, werden die Schutzraumeigentümer mittels Verfügung zur Mängelbehebung verpflichtet. Ist schon ein Gesuch um Aufhebung hängig, bitten wir Sie um Mitteilung, damit wir Ihr Gesuch nach Möglichkeit zusammen mit der Verfügung zur Mängelbehebung bearbeiten können. Bitte beachten Sie, dass pro Aufhebungsgesuch eine Bearbeitungsgebühr von CHF 90.00 erhoben wird.

**Mein Schutzraum wurde der Qualifikation C zugewiesen und soll gemäss Schreiben des BSM aufgehoben werden. Mit welchen Konsequenzen muss ich rechnen?**

Für eine von Amtes wegen angeordnete Aufhebung eines Schutzraumes, die somit nicht aufgrund eines Aufhebungsgesuches erfolgt, werden keine Gebühren erhoben. Mit der Aufhebung sind auch keine Entschädigungen oder andere Ersatzleistungen verbunden. Einzig ein allfälliger Rückbau und die Entsorgung der Schutzraumkomponenten gehen zulasten der Schutzraumeigentümer.

**Mein sonst funktionstüchtiger Schutzraum soll einzig wegen eines defekten Ventilationsaggregats aufgehoben werden. Wieso?**

Die in Kleinstschutzräumen (bis 7 Schutzplätze) installierten Ventilationsaggregate (VA 20) sind bereits über 40 Jahre alt und besitzen keine gültige Zulassung mehr. In Gemeinden mit einer Schutzplatzbilanz von mehr als 120 Prozent, werden Kleinstschutzräume mit defekten VA 20 aufgehoben. Sie dürfen jedoch ein defektes VA 20 auf eigene Kosten durch ein VA 40 ersetzen. Dadurch müsste der Schutzraum nicht aufgehoben werden. Wenn Sie dies wünschen, teilen Sie uns dies bitte mit.

**Warum erhalte ich neben dem ersten Schreiben noch eine Verfügung?**

Das Verwaltungsrecht verpflichtet das BSM, seinen Entscheid in Form einer anfechtbaren Verfügung zu erlassen. Sollten Sie mit dem Entscheid nicht einverstanden sein, steht Ihnen dagegen das Rechtsmittel der Beschwerde offen. Vor dem Erlass der Verfügung muss Ihnen das rechtliche Gehör gewährt werden. Diese Gelegenheit zur Stellungnahme wird Ihnen mit dem ersten Schreiben gegeben.

**Ich bin mit der Verpflichtung zur Mängelbehebung nicht einverstanden. Habe ich eine Möglichkeit zur Beschwerde?**

Gegen das Schreiben betreffend rechtliches Gehör ist keine Beschwerde möglich. Entsprechend enthält das Schreiben auch keine Rechtsmittelbelehrung. Sie können uns jedoch eine Stellungnahme zukommen lassen. Gegen die anschliessende Verfügung haben Sie hingegen eine Beschwerdemöglichkeit. Über die Einzelheiten gibt die Rechtsmittelbelehrung in der Verfügung Auskunft.

**Gemäss Auskunft der Zivilschutzorganisation (ZSO) der Gemeinde oder der Voreigentümer wurde mein Schutzraum aufgehoben. Kann ich mich darauf stützen?**

Weder die ZSO noch die Gemeinde waren bzw. sind dazu berechtigt, einen Schutzraum aufzuheben. Eine offizielle Aufhebung hat stets durch eine amtliche Verfügung der zuständigen Behörde zu erfolgen. Liegt keine solche vor, gilt der Schutzraum nach wie vor als aktiv.

**Mir wurde bei der Kontrolle mitgeteilt, dass der Schutzraum aufgehoben wird. Warum wurde mein Schutzraum nun der Qualitätsgruppe B zugeteilt?**

Das Kontrollorgan ist nicht befugt, bei den Kontrollen Aussagen über die Betriebsbereitschaft der Schutzräume zu machen. Die Qualitätsgruppe wird nach der Kontrolle durch das BSM bestimmt.

**Können Sie mir eine Firma zur Behebung der Mängel empfehlen?**

Auf unserer Webseite unter [www.be.ch/psk](http://www.be.ch/psk) finden Sie eine "Mängelcodeliste mit Unternehmensvorschlägen". Dieses Merkblatt erläutert die Mängelcodes und zeigt, wer die aufgeführten Mängel beheben kann.